

Abhilfebescheid zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Windenergieanlage (WEA 8) der Sabowind GmbH im Windpark Treppendorf (Az.: 106.11:20_03.01\WS2301/30)

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt macht gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) die Änderung der Entscheidung über den Antrag der Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Blm-SchG) bekannt:

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgenden

Abhilfebescheid zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der WEA 8 (Az.: 106.11:20_03.01/G2301-2.5.1/epoh)

Entscheidungsgegenstand

Dem Widerspruch der Betreiberin vom 05.10.2023, einschließlich seiner Begründung vom 28.02.2024, wird hinsichtlich der folgenden Regelungen des Bescheides vom 05.09.2023 abgeholfen.

- III.3.2 [Immissionsschutz]

- III.10.2.2 [Naturschutz]

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden die oben bezeichneten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz und Naturschutz geändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale zu erheben.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat der Anfechtungswiderspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Anfechtungswiderspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar gestellt und begründet werden.

Hinweise gemäß § 21a der 9. BlmSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BlmSchG:

Der Abhilfebescheid wurde am 05.09.2024 als Änderungsbescheid zur Genehmigung vom 05.09.2023 durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erteilt. Der Abhilfebescheid und dessen Begründung ist in der Zeit

vom 28.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025

auf der Website des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt unter der Rubrik Bürgerservice / Untere Immissionsschutzbehörde / immissionsschutzrechtliche Bekanntmachungen / Windpark Treppendorf zugänglich.

Als Alternative zur Auslegung im Internet besteht als leicht zu erreichender Zugang gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Abhilfebescheid als Änderung der Genehmigung und dessen Begründung während der Dienstzeit im

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Dienstgebäude III, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, Zimmer 210

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Abhilfebescheid als Änderung der Genehmigung und dessen Begründung kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt unter der Anschrift

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Schloßstraße 24 07318 Saalfeld/Saale

oder

immissionsschutz@kreis-slf.de

bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Widerspruch als bekanntgegeben. Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 15.03.2025.

Klatt

Leiter SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz/Chemikalienrecht